

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 01.09.2025
Gericht: Amtsgericht Bitburg
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: IWA GmbH

9 IN 15/24: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der IWA GmbH, Südring 33, 54634 Bitburg (AG Wittlich, HRB 43817), vertr. d.: Loc- [REDACTED], [REDACTED], (Geschäftsführerin), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters [REDACTED] festgesetzt worden. Gemäß § 64 Abs. 2 S. 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen. Der vollständige Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts - Insolvenzgericht - Bitburg eingesehen werden. Die Festsetzung wird wie folgt bekannt gemacht:

EUR
Bruchteilsvergütung gemäß § 63 Abs. 3 InsO

EUR
um 15,39 % erhöht zuzüglich

EUR
Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19 %

EUR
Auslagen zuzüglich

EUR
Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19 %

EUR
Gesamtbetrag

Dem vorläufigen Insolvenzverwalter wird gestattet, den festgesetzten Betrag der Insolvenzmasse zu entnehmen.

G r ü n d e :

Mit Schriftsatz vom 27.05.2025 beantragte der vorläufige Insolvenzverwalter die Festsetzung seine Vergütung und Auslagen.

I.

Der vorläufige Insolvenzverwalter hat sein Amt vom 19.04.2024 bis zum 30.06.2024 ausgeübt.

Er hat Anspruch auf gesonderte Vergütung für seine Geschäftsführung und auf Erstattung angemessener Auslagen.

Die Vergütung wird auf der Grundlage eines Regelsatzes ermittelt, der vom Wert des Vermögens abhängt, auf das sich die Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters während des Eröffnungsverfahrens erstreckt hat. Maßgebend für die Wertermittlung ist der Zeitpunkt der Beendigung der vorläufigen Verwaltung (§§ 21 Abs. 2 Nr. 1 InsO, §§ 10, 11, 2 ff. InsVV).

Dem vorläufigen Insolvenzverwalter steht ein angemessener Bruchteil des so ermittelten Vergütungssatzes zu (§ 63 Abs. 3 InsO).

Bei Beendigung der vorläufigen Verwaltung ist eine vergütungsrechtliche Teilungsmasse in Höhe von 51.569,19 EUR feststellbar.

Gemäß §§ 1, 2 InsVV ergibt sich daraus eine Vergütung für einen Insolvenzverwalter in Höhe von EUR. Dem vorläufigen Insolvenzverwalter steht nach § 63 Abs. 3 InsO daraus ein Bruchteil zu, der auf 25 % festgesetzt wird. Die Bruchteilsvergütung beträgt danach EUR.

II.

Bei tatsächlichen Erschwernissen der Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters kann der gesetzlich festgeschriebene Regelsatz überschritten werden.

Hierbei sind jedoch quantitative Zuschläge nach § 3 Abs. 1 InsVV bei einer Festsetzung nach § 63 Abs. 3 InsO i.V.m. Abs. 1 faktisch von vornherein ausgeschlossen, weil die Berechnungsgrundlage

"Gesamtvermögensmasse" als wertbildender vergütungsrechtlicher Faktor auch die jeweils konkrete Unternehmens-, Mitarbeiter- und Vermögensstruktur in ihrer Gesamtheit bereits abbildet, vgl. Haarmeyer/Mock InsVV, 6. Aufl. 2019, § 11 Rn. 106.

Zuschläge auf den Regelsatz können nur für qualitative Aufgaben bewilligt werden.

Die nachfolgenden Faktoren wurden als zu berücksichtigende Erhöhungstatbestände durch den vorläufigen Insolvenzverwalter begründet:

Während des gesamten vorläufigen Verfahrens wurde der Geschäftsbetrieb mit 7 Arbeitnehmern fortgeführt. Zur Fortführung des Geschäftsbetriebs wurde der tägliche Zahlungsverkehr strukturiert und kontrolliert, ein Kassenbuchsystem eingeführt, der Belegfluss neu organisiert und digitalisiert, Verhandlungen mit der Hausbank geführt, um die Fortführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs sicherzustellen und ein Liquiditätsmanagement implementiert.

Die Fortführung des Geschäftsbetriebs diente als wirtschaftliche Grundlage für die im eröffneten Verfahren umgesetzte übertragene Sanierung.

Weiterhin wurde für die Arbeitnehmer eine Insolvenzgeldvorfinanzierung organisiert und die Mitarbeiter entsprechend in einer Betriebsversammlung informiert. Hierbei war der Aufwand erheblich, insbesondere da

sich aufgrund der Sprach- und Verständnisbarrieren sowie der fehlenden kaufmännischen Expertise der Geschäftsführerin besondere Erschwernisse ergaben. ■■■■■■■■■■ haben zwei der Gesellschafter und der weitere Geschäftsführer der ■■■■■■■■■■ gewöhnlichen Aufenthalt in der Volksrepublik China, durch den grenzüberschreitenden Bezug war die Kommunikation allgemein erheblich erschwert, was sich auch auf die Informationsbeschaffung erstreckte.

Durch den vorläufigen Insolvenzverwalter wurden zudem ein Gewerberaum- und zwei Wohnraummietverhältnisse der Schuldnerin innerhalb des Eröffnungsverfahrens abgewickelt. Hierzu waren umfassende Abstimmungen mit den jeweiligen Vermietern erforderlich, im Ergebnis konnten jedoch erhebliche Masseverbindlichkeiten vermieden werden.

Aufgrund der aufgezeigten Besonderheiten im vorläufigen Verfahren und dem damit verbundenen Mehraufwand beantragt der vorläufige Insolvenzverwalter zunächst eine Erhöhung von 30 %.

Da die Betriebsfortführung jedoch zu einem Überschuss der Einnahmen geführt hat, wurde durch den vorläufige Insolvenzverwalter die zwingend gebotene Vergleichsberechnung nach BGH vom 12.05.2011 - IX ZB 143/08 durchgeführt.

Unter Einbeziehung der zutreffenden Vergleichsberechnung kürzt der vorläufige Insolvenzverwalter seinen beantragten Zuschlag auf 15,39 %.

Zur beantragten Erhöhung sind zunächst die möglichen Zuschlagstatbestände zu beurteilen.

Die Betriebsfortführung gehört zunächst zu den nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 InsO gesetzlichen Pflichten eines vorläufigen Verwalters, stellt aber zugleich eine die Regelvergütung erhöhende besondere Tätigkeit dar, die eine gesonderte Vergütung erfordert, wenn sie nicht bereits durch den aus einer Fortführung erzielten Überschuss hinreichend mittelbar abgegolten ist, vgl. Haarmeyer/Mock InsVV, 7. Aufl. 2024, § 11 Rn. 197. Auch dem vorläufigen Insolvenzverwalter mit Zustimmungsvorbehalt kann ein Zuschlag auf die Vergütung gewährt werden, wenn im Eröffnungsverfahren der Betrieb des Schuldners fortgeführt wurde, vgl. BGH, Beschluss vom 13.04.2006 - IX ZB 158/05.

Vorliegend dauerte das vorläufige Insolvenzverfahren ca. 2,5 Monate an. Ein Überschuss konnte erwirtschaftet werden, der jedoch durch die Anwendung der Vergleichsberechnung Berücksichtigung in der beantragten Erhöhung des vorläufigen Insolvenzverwalters gefunden hat.

Auch Sanierungsbemühungen sind grundsätzlich als ein erhöhender Tatbestand berücksichtigungsfähig, vgl. BGH, Beschluss vom 11.03.2010 - IX ZB 122/08. Sie sind regelmäßig notwendiger Bestandteil einer Fortführung, da eine Fortführung ohne Sanierungsabsicht den gesetzgeberischen Maßgaben widerspricht, vgl. Haarmeyer/Mock InsVV, 7. Aufl. 2024, § 11 Rn. 206.

Für die durchgeführte Betriebsfortführung und die Sanierungsbemühungen kann demnach ein Zuschlag dem Grunde nach gewährt werden.

Auch arbeitsrechtliche Fragen zum Beispiel in Bezug auf das Insolvenzgeld können grundsätzlich als "zuschlagswürdig" nach § 3 Abs. 1 d) InsVV angesehen werden. Ein Zuschlag ist dann gerechtfertigt, wenn arbeitsrechtliche Fragen den Insolvenzverwalter erheblich in Anspruch genommen haben. Bei bis zu 20 Arbeitnehmern liegt ein sog. Normalfall vor, der durch die Regelvergütung abgegolten wird (vgl. BGH, Beschluss vom 22.02.2007 - IX ZB 120/06) und nur dann einen Zuschlag rechtfertigt, wenn qualitative Erschwernisse hinzukommen. Letztlich ist jedoch für einen möglichen Zuschlag nicht auf die schematisch starre Grenze von 20 Arbeitnehmern abzustellen, sondern auf die Besonderheiten des Einzelfalles und die konkret verursachten Angelegenheiten und Mehrbelastungen des Verwalters, vgl. BeckOK InsR/Budnik InsVV § 3 Rn. 33.

Vorliegend wurde die Insolvenzgeldvorfinanzierung für 7 Arbeitnehmer koordiniert. Die Abweichung von einem nach dem BGH normierten Normalfall kann aufgrund des Sachvortrags nicht erkannt werden, sodass hier die Begründung eines Erhöhungstatbestands verneint wird.

Die vorgetragenen Besonderheiten beziehen sich wohl hauptsächlich auf die Sprach- und Verständnisbarrieren mit der Geschäftsleitung der Schuldnerin.

Hierzu ist auszuführen, dass ■■■■■■■■■■ regelmäßig zu einer Erhöhung

führen kann. Der Regelvergütung liegt die Vorstellung zu Grunde, dass der Schuldner seiner Auskunft- und Mitwirkungspflicht im Insolvenzverfahren nachkommt. Daher ist eine Mitwirkungsverweigerung durch den Schuldner, die zu einer nicht unerheblichen Mehrbelastung des Insolvenzverwalters führt, durch einen Zuschlag nach § 3 Abs. 1 InsVV zu berücksichtigen, vgl. BGH, Beschluss vom 24.01.2008 - IX ZB 120/07. Zwar mangelte es wohl vorliegend grundsätzlich nicht an einer Mitwirkungsbereitschaft der Geschäftsführer bzw. Gesellschafter der Schuldnerin, allerdings bestand eine Mehrbelastung durch die tatsächlichen Sprachschwierigkeiten, die ähnlich der Mehrbelastung durch ein obstruktives Schuldnerverhalten erscheint und daher einen Zuschlagstatbestand begründet.

Auch hinsichtlich der Abwicklung der Mietverhältnisse ist festzustellen, dass ein Zuschlag gewährt werden kann. Denn wurde der vorläufige Verwalter durch die Bearbeitung einzelner Sachverhalte stärker als in entsprechenden Eröffnungsverfahren allgemein üblich in Anspruch genommen und ist die Masse durch diese Tätigkeit nicht entsprechend größer geworden ist, dann sieht der BGH, vgl. Beschluss vom 08.03.2012 - IX ZB 162/11, einen Zuschlagstatbestand als begründet an. Ein entsprechender zuschlagfähiger Mehraufwand kann vorliegend durch die geschilderte Tätigkeit des vorläufigen Verwalters erkannt werden.

Abschließend ist der beantragte Zuschlag im Rahmen einer Gesamtbetrachtung gemäß BGH, Beschluss vom 11. 5. 2006 - IX ZB 249/04, zu beurteilen.

Im Eröffnungsverfahren wurden unstreitig den Regelsatz überschreitende Erhöhungen begründet, auch wenn dem vorläufigen Insolvenzverwalter wie zuvor ausgeführt nicht in allen begründeten Faktoren gefolgt wird. Die abschließend beantragte Erhöhung unter Einbeziehung der notwendigen Vergleichsberechnung von 15,39 % erscheint dennoch im Verhältnis der Höhe nach absolut angemessen und begegnet keinen Bedenken.

Die Festsetzung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters erhöht sich folglich um 15,39 %, nämlich EUR.

III.

Die Festsetzung der Auslagen ergibt sich aus § 8 Abs. 3 InsVV.

Die Erstattung der Umsatzsteuer auf die Vergütung und Auslagen ergibt sich aus § 7 InsVV.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, soweit der Beschwerdegegenstand 200,00 EUR übersteigt. Soweit dies nicht der Fall ist, kann sie mit der befristeten Erinnerung angefochten werden, wenn die Entscheidung von einem Rechtspfleger getroffen wurde. Beschwerde- bzw. erinnerungsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die sofortige Beschwerde und die befristete Erinnerung sind innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung, ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, 54634 Bitburg einzulegen. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, 54634 Bitburg einzulegen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bzw. Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer bzw. Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde

bzw. Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde bzw. Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung soll begründet werden.

Amtsgericht Bitburg, 29.08.2025